



GEMEINDE
FEUSISBERG

Werkvorschriften CH 2018
Spezielle Bestimmungen des EW Schindellegi

Gültig ab 01. April 2019

Werkvorschriften CH (WV CH 2018)

Spezielle Bestimmungen des EW Schindellegi

Die speziellen Bestimmungen ergänzen die WV CH 2018 mit betriebseigenen Bestimmungen für das Erstellen beziehungsweise den Anschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz des EW Schindellegi.

2.2	Meldepflicht (3) Es ist ein Schema sowie Disposition der Hauptverteilung mit der Installationsanzeige einzureichen.
4.1	Anschluss – Überstromunterbrecher (6) Für die Anschlussüberstromunterbrecher sind NH-Sicherungselemente zu verwenden. (7) In Hauptverteilung – Eingangsfeldern sind Sicherungs-Lastschaltleisten DIN 2/3, 1-polig schaltbar zu verwenden. (8) Beim Einsatz von Leistungsschalter muss der Einstellbereich plombierbar sein.
4.3	Steuer-Überstromunterbrecher (5) Beim Rundsteuerempfänger / Lastschaltgerät ist ein Schutzleiter (PE) vorzusehen.
5.1	Erstellen Netzanschlusses (1) Beachten Sie das EW Reglement sowie die Tarife für Gebühren und Anschlusskosten des EW Schindellegi. (2) Der Liegenschaftseigentümer ist in seiner Liegenschaft verantwortlich für eine einwandfreie funktionierende Abdichtung (wasser- und gasdicht) und Entwässerung der Rohr- und Kabeleinführungen, insbesondere auch der Abdichtung zwischen Rohr und Gebäude. (3) Um die Betriebssicherheit von Hausanschlusskästen (HAK) zu gewährleisten, sind die Abgangsleitungen mit Kabel und entsprechender Kabelverschraubung auszuführen.
7.3	Private Elektrizitätszähler (ZEV / EVG) (3) Bei Objekten mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) benötigen diese ebenfalls pro Verbrauchsstätte einen Zählerplatz. (4) Privatzähler für die ZEV-Abrechnung benötigen eine MID-Zulassung. (5) Schliessen sich mehrere Grundeigentümer zu einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zusammen, ist ein Vertreter für Anschlussfragen als Ansprechperson zu bestimmen. (6) Die Grundeigentümer von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) haben das Innenverhältnis untereinander zu regeln.

Werkvorschriften CH (WV CH 2018)

Spezielle Bestimmungen des EW Schindellegi

7.4	Fernauslesung (1) Messeinrichtungen mit Fernauslesung benötigen eine dauerhafte Kommunikationsverbindung. (2) Die Art der Verbindung wird durch das EW Schindellegi in Absprache mit dem Kunden bestimmt. (3) Die Installationen für den Kommunikationsanschluss sind bauseits zu erstellen.
7.5	Standort und Zugänglichkeit (1) Ist die jederzeit freie Zugänglichkeit nicht gegeben, ist der dauernde und gefahrlose Zugang mittels Schlüsselrohrs zu gewährleisten. Der Zugang zu weiteren Räumen darf nicht möglich sein. Das Schlüsselrohr wird vom EW Schindellegi ausgehängt und dem Eigentümer verrechnet.
7.6	Montage der Mess- und Steuerapparate (4) Sind auf der Hauptverteilung sowie deren abgesetzten Unterverteilungen 15 oder mehr Zählerplätze möglich, ist pro 15 Messplätze ein TRE zu installieren. Zusätzlich ist ein Hilfsspannungsanschluss 1L/N/PE grau / grau mit 0 bezeichnet ab dem TRE-Überstromunterbrecher auf einen freien Zählerplatz zu führen. Dieser Zählerplatz ist mit "Fernauslesung" zu bezeichnen.
7.9	Messeinrichtungen mit Stromwandler (13) Stromwandler werden vom EW Schindellegi geliefert und bleiben deren Eigentum. Im Niederspannungsbereich werden Stromwandler mit Bemessungsströmen von 300/5A (max. Vorsicherung 315A), 800/5A und 1500/5A eingesetzt. (14) Geeichte Stromwandler können auch bauseits geliefert werden. Die dazugehörigen Eichunterlagen sind dem EW Schindellegi auszuhändigen. (9) Der Querschnitt der Leiter zwischen Messwandler und Zähler beträgt für den Strompfad 4mm ² (7) Der Anschluss privater Geräte an die Messeinrichtung muss mit der EW Höfe AG abgesprochen werden.
8.5	Wasserwärmer (5) Die Anlagen sind sperrpflichtig. (6) Die Ein- und Ausschaltzeiten werden vom EW Schindellegi festgelegt. (7) Hinweis: Die Kantonalen Gesetzgebungen sind einzuhalten.
8.7	Wärme- und Kälteanlagen (2) Die Anlagen sind sperrpflichtig (3) Die Sperrung ist leistungsabhängig (>4kW)

Werkvorschriften CH (WV CH 2018)

Spezielle Bestimmungen des EW Schindellegi

8.8	Widerstandsheizungen (2) Die Anlagen sind sperrpflichtig. (3) Die Ein- und Ausschaltzeiten werden vom EW Schindellegi festgelegt. (4) Hinweis: Die Kantonalen Gesetzgebungen sind einzuhalten.
8.9	Wärmepumpen (4) Die Anlagen sind sperrpflichtig. (5) Die Sperrung ist leistungsabhängig (>4kW) (6) Hinweis: Die Kantonalen Gesetzgebungen sind einzuhalten.
9.2	Rundsteuerfrequenz (2) Im Versorgungsgebiet des EW Schindellegi beträgt die Rundsteuerfrequenz 183Hz
10.1	Energieerzeugungsanlagen (EEA) (1) Es ist das Branchendokument "Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA-EEA-CH)" zu beachten. Anhang 4 + 5 beachten. (2) Das EW Schindellegi behält sich vor bei allfälligen Änderungen von Vorschriften die entsprechende Nachrüstung der EEA zu verlangen. (3) Bei der Rückspeisung in das Netz des EW Schindellegi dürfen keine unzulässige Netzurückwirkungen auftreten. (Oberschwingungen, Spannungsschwankungen, Flicker usw)
10.3.2	Messung / Eigenverbrauchsgemeinschaften (2) Die Kriterien für die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft und die Fristen für An- und Abmeldung sind im Energiegesetz (EnG) definiert. (3) Es wird empfohlen für jeden Teilnehmer genügend Platz für die Messeinrichtung vorzusehen. Normierte Apparatafeln (400x250mm) pro Messplatz. (4) Beim Zusammenschluss mehrere Liegenschaften, muss zwingend ein Leitungskataster geführt werden. Die Leitungsführung ist dem EW Schindellegi zu melden und wird im GIS als Privatleitung ergänzt.

Werkvorschriften CH (WV CH 2018)

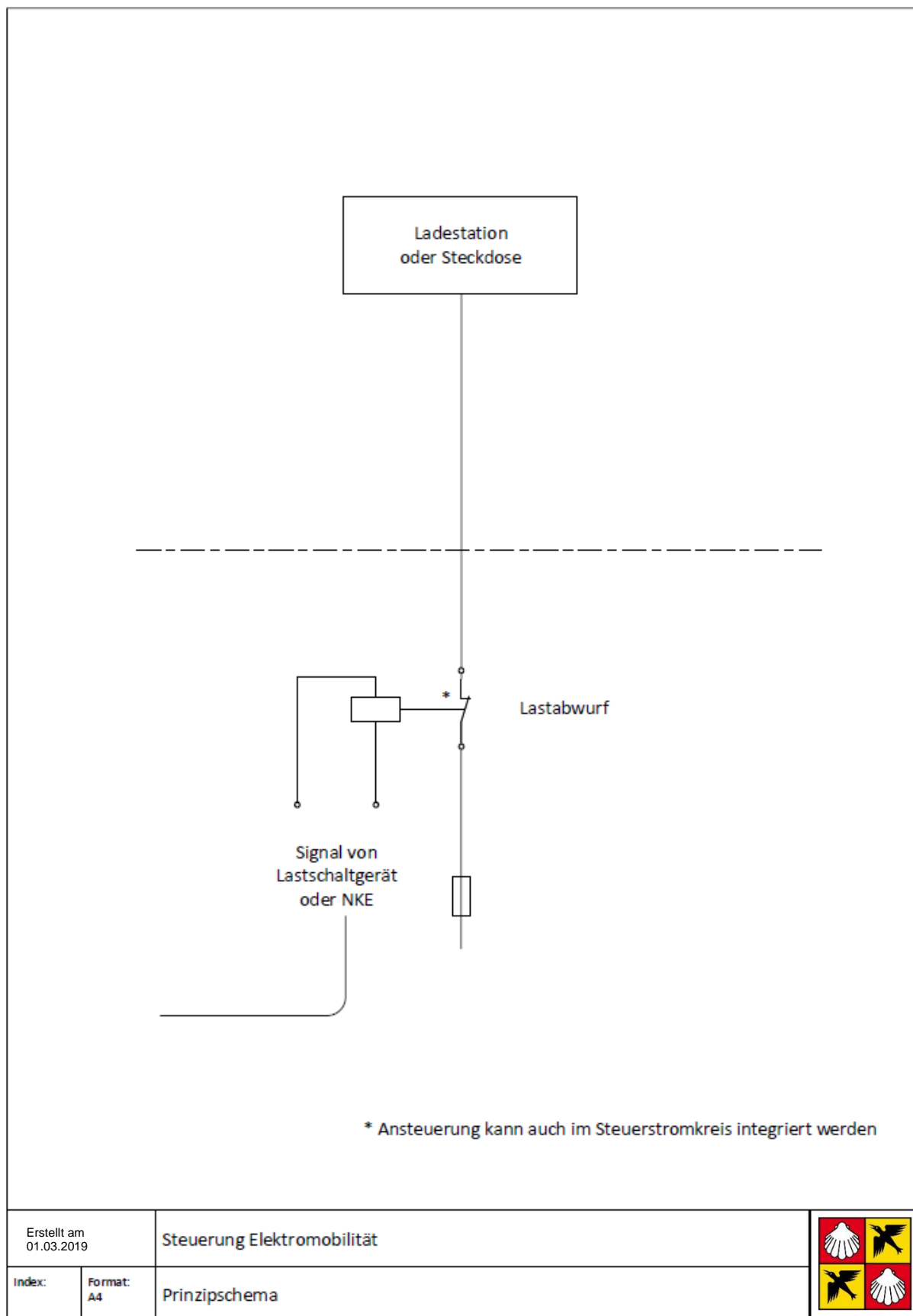
Spezielle Bestimmungen des EW Schindellegi

12	<p>Ladestationen für Elektrofahrzeuge</p> <p>(2) Für Ladestationen oder Steckdosen für Elektrofahrzeuge muss eine Steuer-möglichkeit gemäss Anhang 1 vorgesehen werden.</p> <p>(3) Installation von mehreren Ladestationen am gleichen Anschlusspunkt benötigen ein Lastmanagement.</p> <p>(4) Lastmanagement: Es muss ein intelligentes Ladesystem installiert werden. Das System muss über ein Lastmanagement verfügen, welches Leistungsspitzen ver-hindert und den Phasenausgleich sicherstellt.</p>
<p>24-h-Freigabe für steuerbare Lasten</p> <p>Auf Wunsch des Kunden kann eine 24-h-Freigabe eingerichtet werden. Die Freigabe erfolgt über ein Steuersignal des EW Schindellegi.</p>	
<p>Untersagung der Steuerung (EW Schindellegi) durch den Kunden</p> <p>Gemäss Art. 31f StromVV hat der Kunde das Recht, die Steuerung des EW Schindellegi gemäss 8.5., 8.7., 8.8., 8.9., 12. zu untersagen. Es sind die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten.</p> <p>Nicht untersagen kann der Kunde die Installation des Steuergerätes und dessen Anwendung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV)</p>	
Angang 1	Schema für den Anschluss von Ladestationen
Angang 2	Prinzipschema Smart Meter MFH
Anhang 3	Prinzipschema Smart Meter EFH
Anhang 4	EEA <30kVA
Anhang 5	EEA >30kVA

Werkvorschriften CH (WV CH 2018)

Spezielle Bestimmungen des EW Schindellegi

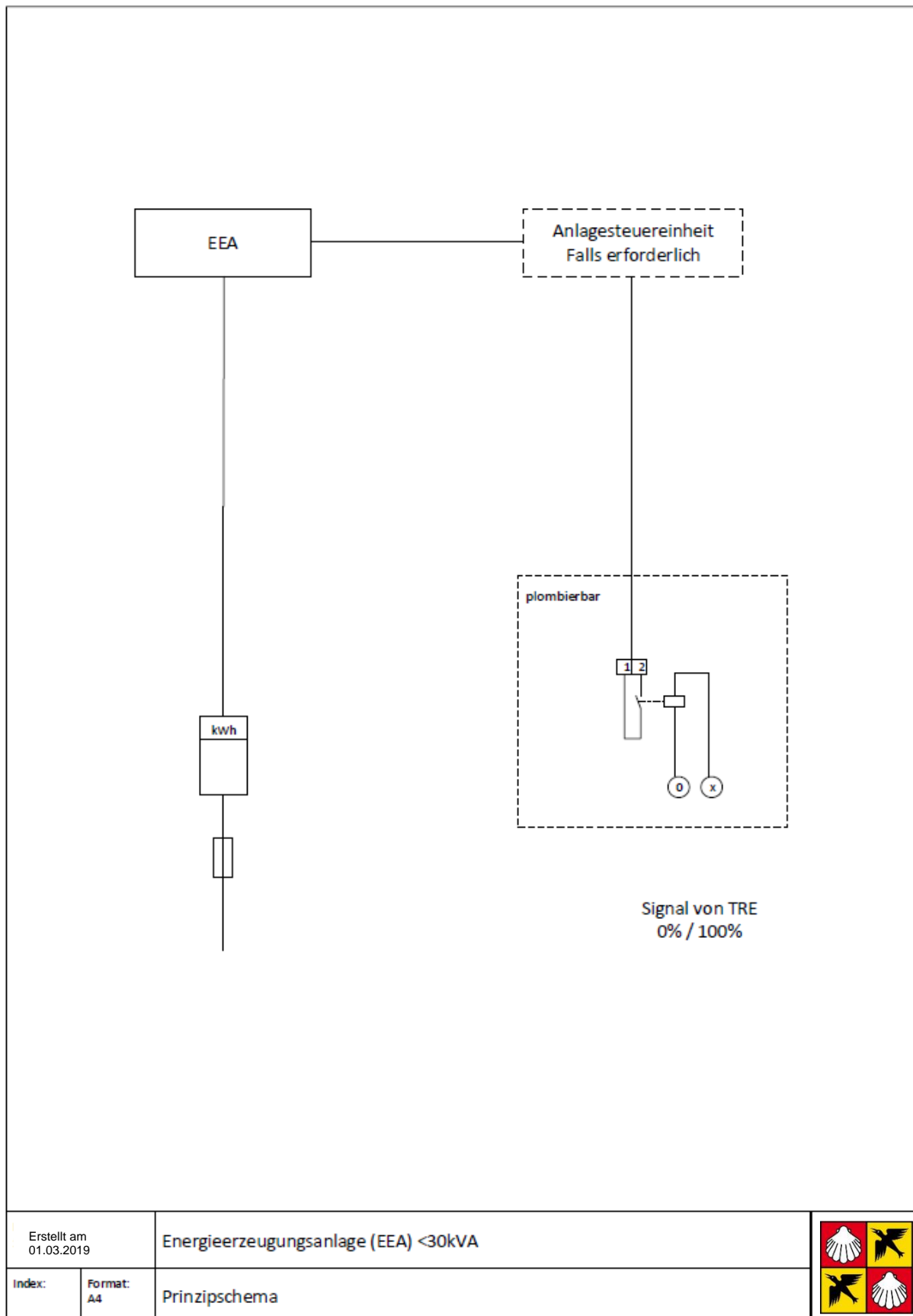
Anhang 1 Schema für den Anschluss von Ladestationen



Werkvorschriften CH (WV CH 2018)

Spezielle Bestimmungen des EW Schindellegi

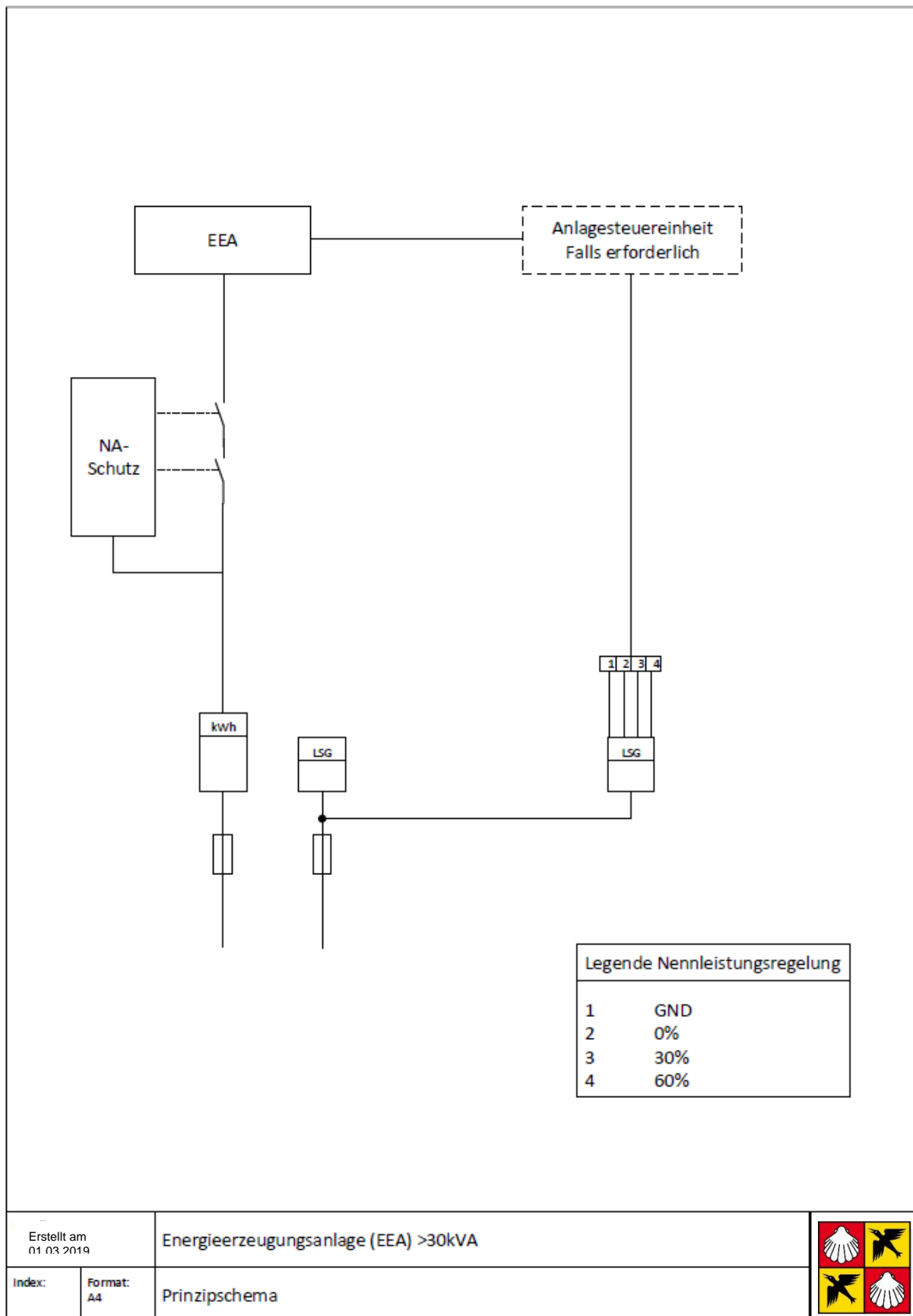
Anhang 2 EEA <30kVA



Werkvorschriften CH (WV CH 2018)

Spezielle Bestimmungen des EW Schindellegi

Anhang 3 EEA >30kVA



Erstellt am
01.03.2019

Energieerzeugungsanlage (EEA) >30kVA

Index:

Format:
A4

Prinzipschema

